



Vorlage Nr. 024/2013

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 1 / FD Organisation

Auskunft erteilt: Frau Meis

Telefon: 02941 980-362

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Haupt- und Finanzausschuss

18.02.2013

TOP	Wiederaufnahme der Namensfindung für das Kombibad hier: Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
------------	---

Beschlussvorschlag

1. „Dem Antrag des Herrn Jörg Rosenthal, gerichtet auf Wiederaufnahme der Namensfindung für das Kombibad, wird nicht gefolgt“.

Anlage 1: Antrag des Herrn J. Rosenthal auf Wiederaufnahme der Namensfindung für das Kombibad

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 hat Herr Jörg Rosenthal um Wiederaufnahme der Namensfindung für das Kombibad Lippstadt gebeten (siehe Anlage 1).

Gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) „Anregungen und Beschwerden“ hat *„Jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden; die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen“*.

Der Antrag wurde schriftlich gestellt; das „Jedermannsrecht“ steht auch Nicht-Einwohner/-innen in Angelegenheiten der Gemeinde zu.

Der Rat hat in § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt von seinem in der Gemeindeordnung (GO NW) verankertem Delegationsrecht Gebrauch gemacht; für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- u. Finanzausschuss der Stadt Lippstadt zuständig.

Gem. § 5 Abs. 6 der vorstehenden Hauptsatzung hat der Haupt- und Finanzausschuss Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Von einer Prüfung soll hier abgesehen werden, da kein neues Sachvorbringen vorliegt und die im Schreiben des Herrn Rosenthal vorgebrachten Sachvorträge hinreichend bekannt sind, vgl. § 5 Abs. 8 Hauptsatzung der Stadt Lippstadt.